zuvörderst das Verhältniß des Bergbaues im Allgemeinen zu dem Staate nnd dem Gesammtinteresse des Volkslebens; ich meine ferner das Verhältniß der Gewerkschaften als Corporationen im Einzelnen sowohl, als rücksichtlich ganzer Reviere; ich meine demnächst das Verhältniß der Stöllner und der Fundgrübner in Bezug auf alle die Lasten, welche sie für einander zu übernehmen haben, und ich meine endlich ganz besonders das Verhältniß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander. Alle diese Verhältnisse finde ich in dem Gesetzentwurfe sorgfältig erwogen, und ich finde auch, daß man den Anforderungen der Zeit in principieller Hinsicht größtentheils Rechnung getragen hat. Fasse ich nämlich das Verhältniß des Staates im Allgemeinen zu den Bergbauunternehmungen auf, so verdient es Anerkennung, daß das Expropriationsrecht nach den Worten und dem Geiste der Verfassungsurkunde in die rechtlich nothwendigen Schranken zurückgewiesen worden ist, daß man in Bezug auf die Abgaben möglichst Erleichterung hat eintreten lassen, jedoch dabei zwischen denjenigen Abgaben, die von einem Gewerbe, als solchem, dem Staate gegenüber im Allgemeinem zu leisten sind, und denjenigen, die dem Bergbau eigenthümlich sind, richtig unterschieden hat, und daß endlich in Betreff der Erwerbung von Immobilien und der Sicherung der daran zustehenden Forderungen durch Ausdehnung des Hypothekengesetzes von 1843 eine Gleichstellung der Rechtsverhältnisse in Aussicht gestellt ist. Sieht man ferner auf das Verhältniß der Gewerkschaften als Corporationen, so findet man auch in dieser Beziehung eine beachtenswerthe Ausgleichung und Gleichstellung der Rechtsverhältnisse, indem man den Rechtsgrundsätzen über Actiengesellschaften, die sich durch das Bedürfniß der Zeit, durch einen richtigen Blick in das Wesen derselben, und gewissermaaßen durch Autonomie gebildet haben, die nöthige Rechnung getragen und eine Repräsentation eingeführt hat, die eben sowohl dem Interesse des Staats, als dem Interesse der einzelnen Bergbauunternehmungen entsprechend zu sein scheint. Was sodann die Stöllner und Fundgrübner anlangt, so waren bisher gewiß die gegenseitigen Lasten und Beschwerungen groß und zum Theil nutzlos, weil man sich sagen mußte, daß dabei die Nachtheile mit den Vortheilen nicht in Ebenmaaß stehen. Man hat aber nunmehr eine billige Ausgleichung zu schaffen und dasjenige, was das gemeinschaftliche Interesse erheischt, so viel als möglich auf das Bedürfniß der Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu reduciren gesucht. Ganz besonders verdient endlich der Gesichtspunkt Beifall, welcher rücksichtlich des Verhältnisses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer genommen worden ist, denn es liegt den Grundlinien, welche in dieser Beziehung im Entwurfe vorgezeichnet worden sind, offenbar die Grundidee unter, daß man die Freiheit des Gebahrens mit dem Eigenthume zu wahren, auf der andern Seite aber den Stand der Arbeitnehmer vor schuldloser Verarmung und vor einer willkürlichen Bedrückung zu sichern gesucht hat. Dies sind die hauptsächlichen Gründe, weshalb ich diesen Gesetzentwurf in materieller Hinsicht anempfehle. Komme ich nun auf die Form des Gesetzentwurfs, so ist die Sprache im Gesetze eine bestimmte, eine klare, die Ordnung eine logische und der Sache angemessene. Alles dies hat auch Ihr Ausschuß erwogen und auch zu würdigen gewußt; aber eine Frage hat er sich doch bei dieser Gelegenheit nicht gestellt, nämlich die: ob die Berathung und Annahme eines solchen Gesetzentwurfes gegenwärtig zeitgemäß sei, wo wir ein allgemeines Civilgesetzbuch zu erwarten haben. Man kann ein Bedenken gegen das Zeitgemäße einer solchen Berathung und Annahme dieses Gesetzes daraus entlehnen, daß man die Behauptung aufstellt, das Berggesetz müsse ein Theil des Civilgesetzbuches sein, und wenn es auch nicht ein Theil desselben werden sollte, doch nothwendig in Bezug auf seine höchsten Principien mit denen, die dem Civilgesetzbuche zu Grunde liegen, in völliger Harmonie stehen. Auch gegen diese Bedenken erlaube ich mir, von meiner Stellung aus das Berggesetz in Schutz zu nehmen, finde mich aber bewogen, über die Tendenz des Civilgesetzbuches selbst einige kurze Bemerkungen voraus zu schicken. Die Tendenz bei der Entwerfung eines Civilgesetzbuchs ist nicht, ein allgemeines Landrecht zu schaffen, welches das öffentliche wie das Privatrecht, das weltliche wie das kirchliche, das Civil- wie das Criminalrecht, das materielle wie das formelle Recht in sich enthalten soll, sondern man will nur ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zur Regulirung der Rechte der Privatpersonen unter einander entwerfen. Nach dieser Tendenz muß zuvörderst Alles daraus entfernt werden, was entweder dem öffentlichen oder dem formellen Rechte angehört, oder was nur Instruction der Behörden oder lediglich reglementair ist. Wenn man von diesem Gesichtspunkte aus das Civilgesetzbuch betrachtet, so wird schon hieraus hervorgehen, daß genügende Gründe vorhanden waren, gerade das Berggesetz daraus entfernt zu lassen. Allein ich komme noch auf eine zweite Tendenz bei der Entwerfung eines Civilgesetzbuches, nämlich auf die Haltung desselben rücksichtlich der verschiedenen Methoden, welche man in Bezug auf geschlossene Gesetzgebungen nach der Erfahrung eingeschlagen hat. Es giebt nämlich eine doppelte Methode, indem man 1) entweder das Civilgesetzbuch principiell hält, klare und bestimmte Grundsätze ausspricht und rücksichtlich der Anwendung, rücksichtlich der Folgerungen daraus unter Berücksichtigung des Volkslebens ein größeres Ermessen eintreten läßt, dadurch aber Urtheile und Erkenntnisse zu erlangen sucht, welche dem Leben besser entsprechen, als manche bisherige Erkenntnisse und Urtheile, oder 2), um der andern Methode zu gedenken, das Principielle in den Hintergrund stellt und mit so specieller Nüancirung in die einzelnen Lebensverhältnisse eingeht, daß man Erschöpfung alles dessen, was vorkommen kann, zu erreichen strebt. Die beiden Repräsentanten dieser doppelten Methode sind das österreichische Civilgesetzbuch und das preußische Landrecht. Ich möchte, wenn ich einen Vergleich anstellen sollte, das österreichische Civilgesetzbuch ein principiell

SLUB
Wir führen Wissen.